

An
alle Schulen

nachrichtlich
an die
Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen
Schulpraktischen Seminare
für Schule zuständigen Bezirksstadträte/-innen

Geschäftszeichen	II C 3.4
Bearbeitung	Heidrun Wiese-Lühr
Zimmer	5055
Telefon	030 9026 5679
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 6714
eMail	heidrun.wiese-luehr @senbwf.verwalt-berlin.de
Datum	24.08.2007

Schul-Rundschreiben Nr. 16 / 2007

Umsetzung des Sofortprogramms Entbürokratisierung im Schuljahr 2007 / 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir ein Anliegen, die Schulen von Bürokratieaufwand zu entlasten und Verfahren soweit wie möglich zu vereinfachen. Die von mir eingesetzte Projektgruppe zur Entbürokratisierung der Schulen hat dazu eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, deren Umsetzung zur Zeit vorbereitet wird.

Noch im neuen, jetzt beginnenden Schuljahr soll ein Teil dieser Vorschläge umgesetzt und zu einer spürbaren Entlastung im Schulalltag führen. In den Fällen, in denen Rechtsvorschriften geändert werden müssen, werden diese Änderungen im November 2007 erlassen und mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft treten.

Ich informiere Sie im Folgenden bereits jetzt über die beabsichtigten Maßnahmen und bitte Sie, diese bei Ihren Planungen für das neue Schuljahr zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung werden im Verlauf des Schuljahres und in den kommenden Jahren hinzukommen.

A. Änderungen in allen Schulen:

1. Genehmigung von Schülerfahrten ins Ausland

Für die Genehmigung von Schülerfahrten ins Ausland war bisher die Schulaufsicht zuständig. **Von sofort an genehmigen die Schulleiterinnen und Schulleiter auch Schülerfahrten, die ins Ausland führen**, und erteilen gleichzeitig den teilnehmenden Dienstkräften die Dienstreisegenehmigung. **Ausgenommen** bleiben Fahrten in Gebiete, vor deren Besuch das Auswärtige Amt in seinen Veröffentlichungen und Reisehinweisen warnt, und Fahrten, die von den Schulleiterinnen und Schulleitern selbst durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Anträge an die zuständige Schulaufsicht zu leiten.

2. Termin für die erstmalige Vorlage der internen Evaluationsberichte der Schulen

Als Termin für die erstmalige Vorlage des internen Evaluationsberichtes war bisher in Nummer 5 Abs. 2 Satz 1 AV Schulprogramm der 1. März 2008 festgelegt.

Der interne Evaluationsbericht muss jetzt **spätestens am 1. März 2009** vorgelegt werden. Die AV Schulprogramm wird entsprechend verändert.

B. Änderungen in den Grundschulen:

1. Entscheidungen über Maßnahmen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

In § 16 Abs. 8 der Grundschulverordnung ist bisher festgelegt, dass die Schulaufsichtsbehörde über Besonderheiten der Benotung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten entscheidet.

Hierfür ist **künftig die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig**. Die Grundschulverordnung wird entsprechend geändert.

2. Durchführung von Vergleichsarbeiten

§ 20 Abs. 4 Satz 1 der Grundschulverordnung sah bisher vor, dass Vergleichsarbeiten in der Schulanfangsphase und in Jahrgangsstufe 4 geschrieben werden. Eine Festlegung, dass sie als Klassenarbeiten gewertet werden konnten, gab es bisher nicht.

Vergleichsarbeiten werden künftig **nur noch in Jahrgangsstufe 3** geschrieben. Darüber hinaus können sie nach Entscheidung der Gesamtkonferenz **als Klassenarbeiten gewertet** und auf die Zahl der Klassenarbeiten angerechnet werden. Die Grundschulverordnung wird entsprechend geändert.

3. Aufbewahrungspflicht für Klassenarbeiten

Gemäß § 20 Abs. 9 der Grundschulverordnung mussten Klassenarbeiten bisher ein bis zwei Jahre in der Schule aufbewahrt werden.

Diese **Aufbewahrungspflicht entfällt grundsätzlich**. Künftig können Klassenarbeiten unmittelbar nach der Korrektur und Bewertung, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen. Die Grundschulverordnung wird entsprechend geändert.

4. Begründungspflicht für Notensprünge

§ 21 Abs. 3 Satz 4 der Grundschulverordnung sah bisher vor, dass Notensprünge um mehr als eine Notenstufe zu begründen und im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten sind.

Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen, **die Begründungspflicht entfällt**. Die Grundschulverordnung wird entsprechend geändert.

5. Bildungsgangempfehlung zum Übergang in die Sekundarstufe I

Die Bildungsgangempfehlung wird so verändert, dass der **Aufwand beim Ausfüllen deutlich verringert** wird. Die Schulen erhalten den entsprechend veränderten Vordruck bis zu den Herbstferien.

6. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Bisher wurde das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 der AV Zeugnisse am Ende jedes Schulhalbjahres beurteilt.

Künftig **entscheidet die Schulkonferenz**, ob das Arbeits- und Sozialverhalten **halbjährlich oder nur am Ende eines Schuljahres beurteilt** werden soll. Die AV Zeugnisse wird entsprechend geändert.

C. Änderungen in den Schulen der Sekundarstufe I:

1. Entscheidung über den Wechsel eines Wahlpflichtkurses

Über den Wechsel eines Wahlpflichtkurses entschied bisher gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 der Sekundarstufe I-Verordnung die Klassenkonferenz oder sie war zwingend zu beteiligen.

Künftig **entscheidet** darüber **die Schulleiterin oder der Schulleiter** im Benehmen mit den Lehrkräften des bisher besuchten und des neu gewählten Kurses. Die Sekundarstufe I-Verordnung wird entsprechend geändert.

2. Entscheidungen über Maßnahmen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

Bei Vorliegen von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten entschied bisher die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung über die festzulegenden Maßnahmen und deren Verlängerung.

Künftig **entscheidet in diesen Fällen die Schulleiterin oder Schulleiter**. Die Sekundarstufe I-Verordnung wird entsprechend geändert.

3. Aufbewahrungspflicht für Klassenarbeiten

Gemäß § 17 Abs. 10 der Sekundarstufe I-Verordnung mussten Klassenarbeiten bisher ein bis zwei Jahre in der Schule aufbewahrt werden.

Diese **Aufbewahrungspflicht entfällt grundsätzlich**. Künftig können Klassenarbeiten unmittelbar nach der Korrektur und Bewertung, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen. Die Sekundarstufe I-Verordnung wird entsprechend geändert.

4. Entscheidung über einen Nachteilsausgleichs in der MSA-Prüfung

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses entschied bisher bei Vorliegen einer gravierenden Lese- und Rechtschreibstörung und bei vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung gemäß § 46 Abs. 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung die Schulaufsichtsbehörde.

Künftig ist hierfür **die oder der Prüfungsvorsitzende zuständig**. Die Sekundarstufe I-Verordnung wird entsprechend geändert.

5. Verzicht auf eine Zweitkorrektur beim mittleren Schulabschluss

Bisher war in § 50 der Sekundarstufe I-Verordnung zwingend eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten beim mittleren Schulabschluss festgelegt.

Diese **obligatorische Zweitkorrektur entfällt**. Die Sekundarstufe I-Verordnung wird entsprechend geändert.

6. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Bisher wurde das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 der AV Zeugnisse am Ende jedes Schulhalbjahres beurteilt.

Künftig **entscheidet die Schulkonferenz**, ob das Arbeits- und Sozialverhalten **halbjährlich oder nur am Ende eines Schuljahres beurteilt** werden soll. Die AV Zeugnisse wird entsprechend geändert.

7. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern für Auslandsaufenthalte

Nummer 10 Abs. 3 der AV Schulpflicht sah bisher vor, dass über Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern, die länger als 14 Tage dauern, der Schulträger — also das Bezirksamt oder bei zentral verwalteten Schulen meine Behörde — entscheidet.

Abweichend von der bisherigen AV Schulpflicht **entscheidet über Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern für Auslandsaufenthalte ab sofort die Schulleiterin oder der Schulleiter**.

D. Änderungen in der gymnasialen Oberstufe:

1. Aufbewahrungspflicht für Klassenarbeiten

Gemäß § 14 Abs. 6 der VO-GO mussten Klassenarbeiten bisher in der Schule aufbewahrt werden.

Diese **Aufbewahrungspflicht entfällt grundsätzlich**. Künftig können Klassenarbeiten unmittelbar nach der Korrektur und Bewertung, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben werden. Ausgenommen sind

Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen. Die VO-GO wird entsprechend geändert.

2. Reduzierung der Mitglieder der Fachausschüsse

Bisher gehörten den Fachausschüssen für die Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Abs. 3 der VO-GO drei Mitglieder an.

Künftig werden die Fachausschüsse **reduziert auf zwei Mitglieder**. Die VO-GO wird entsprechend geändert.

3. Entscheidung über einen Nachteilsausgleichs in der Abiturprüfung

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die Abiturprüfung entschied bisher bei Vorliegen einer gravierenden Lese- und Rechtschreibstörung und bei vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung gemäß § 31 Abs. 2 und 3 der VO-GO die Schulaufsichtsbehörde.

Künftig ist hierfür **die oder der Prüfungsvorsitzende zuständig**. Die VO-GO wird entsprechend geändert.

4. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern für Auslandsaufenthalte

Nummer 10 Abs. 3 der AV Schulpflicht sah bisher vor, dass über Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern, die länger als 14 Tage dauern, der Schulträger — also das Bezirksamt oder bei zentral verwalteten Schulen meine Behörde — entscheidet.

Abweichend von der bisherigen AV Schulpflicht **entscheidet über Beurlaubungen für Auslandsaufenthalte ab sofort die Schulleiterin oder der Schulleiter**.

E. Änderungen in den beruflichen Schulen:

1. Verzicht auf Halbjahreszeugnisse in den dualen Bildungsgängen der Berufsschule

In den dualen Bildungsgängen der Berufsschule wurden bisher gemäß § 21 Abs. 2 der Berufsschulverordnung in jedem Schulhalbjahr Zeugnisse erteilt.

Künftig werden anstelle der Halbjahreszeugnisse **nur noch am Ende einer Jahrgangsstufe** Zeugnisse erteilt, auf denen die Leistungen im Schuljahr ausgewiesen werden.

2. Entscheidung über einen Nachteilsausgleichs in den Prüfungen der beruflichen Schulen

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die Prüfungen der beruflichen Schulen entschied bisher bei Vorliegen einer gravierenden Lese- und Rechtschreibstörung und bei vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung die Schulaufsichtsbehörde.

Künftig ist hierfür **die oder der Prüfungsvorsitzende zuständig**. Die jeweiligen Verordnungen werden entsprechend geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. E Jürgen Zöllner